

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 20.

Berlin, Donnerstag, den 26. November 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 299.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Erl. d. M. f. G. vom 21. Oktober 1925 Nr. ZB. I 2329, I 9080, betr. Abgabe rechnerischer Bescheinigungen S. 299. Erl. d. M. f. G. vom 3. November 1925 Nr. ZB. I 2478, I 9958, betr. Gewährung von Vorschüssen an Angestellte und Arbeiter S. 300.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. G. vom 3. November 1925 Nr. III 9156, Vb 7. 15 3518, betr. Überwachung von Dampfkesseln S. 300. — 2. Handwerksangelegenheiten: Übersicht über die Innungen und Innungsausschüsse S. 300. — 3. Gewerbeaufsicht: Gewerbeaufsichtsamt Gleiwitz S. 302.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. G. vom 29. Oktober 1925 Nr. IV 12630, betr. Tragen von Abzeichen usw. in Schulen 302. Erl. d. M. f. G. vom 28. Oktober 1925 Nr. IV 13750, betr. Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern S. 302.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 305.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerberat Pannek in Beuthen ist zum 1. Februar 1926 nach Ratibor versetzt worden.

Die Gewerberreferendare Schmid aus Harburg (Elbe), Karwath aus Berlin, Crull aus Halle (Saale) und Brunner aus Hanau sind zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeaufsichtsämtern in Harburg (Elbe), Berlin-Prenzlauer Tor, Hagen i. W. und Hanau als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Bei der Börse in Breslau ist an Stelle des verstorbenen Regierungsdirektors Dr. Meyer der Regierungsrat Dr. Müller-Credner zum Staatskommissar bestellt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Max Weßlau in Breslau ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Breslau ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Otto Rehrmann ist zum Studienrat an den Staatlichen Vereinigten Maschinenbauschulen in Köln ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. G. vom 21. Oktober 1925 Nr. ZB. I 2329, I 9080, betr. Abgabe rechnerischer Bescheinigungen.

Ich ersuche, nach der auf Seite 207 des Preussischen Besoldungsblatts veröffentlichten Rundverfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 29. September 1925 — I A 2. 3171 usw. — über die Abgabe rechnerischer Bescheinigungen sinngemäß auch für den Bereich meiner Verwaltungen zu verfahren. Der Staatsministerialbeschuß vom 6. Juni 1911 ist durch Runderlaß vom 9. September 1911 — II a 2152, I 4087, IV 8077 — (SMBl. S. 376) dorthin mitgeteilt worden.

Abdrucke zum Dienstgebrauch liegen bei.

J. N.: Gerbaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Erl. d. M. f. S. vom 3. November 1925 Nr. ZB. I 2478, I 9958, betr. Gewährung von Vorschüssen an Angestellte und Arbeiter.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der allgemeine Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 20. November 1924 (PrBefBl. S. 353), wonach alle Vorschußanträge der Angestellten und Arbeiter dem Fachminister vorzulegen sind, dahin abgeändert, daß die in dem Absätze V des allgemeinen Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 30. April 1924 (PrBefBl. S. 116) genannten Dienststellen ermächtigt werden, selbständig über diese Anträge unter Beachtung der gegebenen Grundsätze nach eingehender Prüfung zu befinden. Der zu bewilligende Vorschuß darf danach für Angestellte den Monatsbetrag der Gesamtbezüge und für Arbeiter den 26fachen Betrag des tarifmäßigen Tagelohns (einschließlich Soziallohn) nicht übersteigen. Aushilfsangestellten und nur stundenweise beschäftigten Angestellten und Arbeitern, sowie Arbeitnehmern, die sich in gekündigter Stellung befinden, können Vorschüsse grundsätzlich nicht gewährt werden.

Sollten Arbeitnehmer vor endgültiger Tilgung des Vorschusses aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, so wird der ungetilgte Betrag sofort fällig; er ist alsdann in einer Summe zurückzuzahlen bzw. von der Vergütung usw. einzubehalten.

Abdrucke zum Dienstgebrauch und für die nachgeordneten Behörden sind beigelegt.

S. N.: Gerbaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 3. November 1925 Nr. III 9156, Vb 7. 15. 3518, betr. Überwachung von Dampfkesseln.

Zum gefälligen Schreiben vom 2. September d. J. — 35 D 11488 —
betr. Untersuchung von Dampfkesseln.

In sinngemäßer Erweiterung der Ziffer 3 des § 2 Abs. I der Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 erkläre ich mich auf Grund der Ziffer 9 a. a. O. ausnahmsweise damit einverstanden, daß die von der Firma Julius Pintsch A.-G. auf Reichsbahngelände betriebenen Dampfkessel der für Zwecke der Reichsbahn von Pintsch in Preußen erbauten und betriebenen Gaskanstalten wie bahneigene Dampfkessel durch Reichsbahnbeamte geprüft und überwacht werden.

S. N.: von Meyeren.

An die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Hauptverwaltung, Berlin W 66.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Abdrucke

zu a: für die Gewerbeaufsichtsbeamten,

zu b: zur Verständigung der Mitgliedsvereine

sind in der erforderlichen Anzahl beigelegt.

S. N.: von Meyeren.

An a) die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
b) den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode am Harz.

2. Handwerksangelegenheiten.

Übersicht über die Innungen und Innungsausschüsse.

In den Bezirken der preussischen Handwerkskammern bestanden

im Juli 1902	Ende 1903	Ende 1904	am 1. Sept. 1907	am 1. Sept. 1911	am 1. Sept. 1919	am 1. Sept. 1921*)	am 1. Sept. 1925*)
5582	5760	5805	5857	5803	5145	4598	3802 freie Innungen,
2181	2295	2364	2537	3005	3951	4884	6551 Zwangsinnungen,
140	154	172	233	310	304	318	397 Innungsausschüsse.

*) In den Zahlen von 1921 ab sind die Innungen usw. in den abgetretenen Gebieten nicht mehr enthalten.

In der Zeit von Ende August 1921 bis 1. September 1925 sind 78 Zwangsinnungen aufgelöst worden; an ihre Stelle sind 11 freie Innungen getreten.

Die am 1. September 1925 vorhandenen Innungen und Innungsausschüsse verteilen sich auf die Handwerkskammerbezirke wie folgt:

Zusammenstellung

der Zahlen der am 1. September 1925 vorhandenen freien Innungen, Zwangsinnungen und Innungsausschüsse sowie der seit Ende August 1921 aufgelösten Zwangsinnungen und der an ihre Stelle getretenen freien Innungen.

(Vgl. die Veröffentlichung im *H.M.W.* 1922 S. 36.)

Handwerkskammer in	Zahl der freien Innungen	Zahl der Zwangs- innungen	Zahl der Innungs- ausschüsse	Zahl der seit Ende August 1921 aufgelösten Zwangsin- nungen	Zahl der an ihre Stelle getretenen freien In- nungen	Bemerkungen
Königsberg i. Pr.	473	276	16	.	.	
Berlin	327	413	32	11*)	.	*) Infolge Errich- tung größerer Zwangsinnungen.
Frankfurt a. O.	187	346	14	.	.	
Stettin	422	179	41	1	1	
Stralsund	96	33	.	3	3	
Schneidemühl	74	102	5	.	.	
Breslau	258	270	26	1	.	
Liegnitz	203	297	26	1	.	
Oppeln	238	105	3	1	.	
Magdeburg	78	239	12	1	1	
Halle a. S.	337	181	7	2	.	
Erfurt	97	84	6	1	.	
Altona	103	168	8	3	.	
Flensburg	60	143	3	.	.	
Hannover.	53	172	3	.	.	
Hildesheim	64	193	10	.	.	
Harburg	99	358	17	.	.	
Osnabrück.	50	105	7	7	.	
Murich	16	87	3	3	.	
Münster i. W.	34	293	22	1	1	
Bielefeld	50	299	18	1*)	.	*) In eine andere Zwangsinning einbezogen.
Hrnberg } Dortmund }	104	592	31	4	1	
Cassel	51	292	16	10	.	
Wiesbaden	28	200	3	10	.	
Coblenz	29	247	13	3	1	
Düsseldorf	130	529	36	8	.	
Köln	66	106	10	3	2	
Trier	46	123	3	2	.	
Aachen	13	109	6	1	1	
Sigmaringen	16	10	.	.	.	
Zusammen	3 802	6 551	397	78	11	

3. Gewerbeaufsicht.

Gewerbeaufsichtsamt Gleiwitz.

Am 1. Februar 1926 wird das Gewerbeaufsichtsamt Beuthen mit dem Gewerbeaufsichtsamt Gleiwitz zu einem Amte vereinigt, das die Bezeichnung „Gewerbeaufsichtsamt Gleiwitz“ führt.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 29. Oktober 1925 Nr. IV 12630, betr. Tragen von Abzeichen usw. in Schulen.

Aufgabe aller Berufs- und Fachschulen ist es, wie bereits mein Herr Amtsvorgänger in dem Erlaß vom 19. August 1922 — IV 10737 — (SMBl. S. 191) betont hat, die Jugend fachlich und staatsbürgerlich tüchtig zu machen und zur willigen Mitarbeit am Staatsleben zu erziehen. Es ist selbstverständlich, daß in der Schularbeit die Achtung vor der geltenden Verfassung gewahrt und gepflegt, jede Parteipolitik aber ferngehalten wird.

Ich lasse hierbei keinen Zweifel darüber, daß die Herabsetzung der verfassungsmäßig festgelegten Reichsfarben als eine Herabsetzung der geltenden Staatsform anzusehen ist. Jede Mißachtung der Reichsfarben seitens der Schuljugend ist daher als schwere Verfehlung anzusehen und jedes derartige Vergehen, insbesondere die Behelligung und Mißhandlung anderer Schüler wegen ihrer Gesinnung, ist streng zu bestrafen, gegebenenfalls durch Verweisung von der Anstalt.

Um das Schulleben selbst zu entpolitizieren, untersage ich mit sofortiger Wirkung den Schülern(innen) das Tragen von Abzeichen, Bändern, Kokarden und anderen Symbolen jeder Art in der Schule selbst und bei Veranstaltungen der einzelnen Schulen oder mehrerer Anstalten, z. B. auf Wanderungen, bei Turnspielen usw.; auch das bloße Mitbringen dieser Abzeichen wird verboten.

Schüler(innen), die einer bei der Schule bestehenden, von ihr genehmigten und beaufsichtigten Vereinigung angehören, dürfen ihre Vereinsabzeichen bei Veranstaltungen dieser Vereine tragen. Falls Abzeichen von Schulvereinigungen genehmigt sind, die nach Farben und Zeichenwahl Anlaß zu Mißdeutungen geben könnten, ist, falls nicht ein anderes Zeichen gewählt wird, von dem Anstaltsleiter an Sie (in Berlin: das Provinzial-Schulkollegium) zu berichten und Ihrerseits für eine Regelung der Angelegenheit zu sorgen.

Sie (Das Provinzial-Schulkollegium) wolle(n) hiernach das Weitere veranlassen.

Dr. Schreiber.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 28. Oktober 1925 Nr. IV 13750, betr. Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern.

Am „Staatlichen Gewerbelehrer-Seminar Berlin“ werden bei hinreichender Beteiligung am 1. April 1926 Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern für folgende Berufsgruppen beginnen:

1. Metallgewerbe,
2. Baugewerbe,
3. Kunstgewerbe,
4. Nahrungsgewerbe,
5. Bekleidungs-gewerbe.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 4 Semester.

Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung statt, durch deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrer erworben wird. Die planmäßige Anstellung als Gewerbeoberlehrer ist frühestens nach erfolgreicher Ableistung eines Probendienstjahres möglich.

Das Studiengeld beträgt 125 RM für das Semester. Außerdem wird beim Eintritt in das Seminar eine Ausnahmeggebühr von 30 RM und halbjährlich eine Versicherungs-

gebühr gegen Unfallschäden von 3 RM erhoben. Für die zu den praktischen Übungen erforderlichen Werkstoffe haben die Teilnehmer selbst aufzukommen. Das Studiengeld ist innerhalb der ersten 6 Wochen des Semesters zu entrichten. Wirtschaftlich schwachen, würdigen Teilnehmern kann es auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierbei genießen unter sonst gleichen Voraussetzungen Kriegsbeschädigte, die sich als Rentenempfänger ausweisen, den Vorzug.

Die Aufnahme in das Seminar ist von dem Nachweis des vollendeten 22. Lebensjahres und dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, die in der ersten Hälfte des Februars u. J. stattfindet und voraussichtlich eine Woche in Anspruch nehmen wird.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Gebühr von 25 RM zu entrichten.

Die Meldung zur Aufnahmeprüfung ist bis zum 15. Dezember d. J. unmittelbar an die Leitung des Gewerbelehrer-Seminars, Berlin SW 68, Kochstraße 65, zu richten.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Inhaber von Reisezeugnissen staatlicher oder staatlich anerkannter neunstufiger deutscher höherer Lehranstalten, die eine zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen,
2. Inhaber von Reisezeugnissen staatlicher oder staatlich anerkannter Fachschulen mit fünfsemestrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine mindestens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen,
3. Inhaber von Reisezeugnissen anderer Fachschulen mit mindestens viersemestrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine mindestens vierjährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen,
4. Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst erlangt haben und danach mindestens ein Jahr gewerblich tätig gewesen sind, sowie Lehrer, die die erste Lehrerprüfung bestanden haben und danach entweder mindestens zwei Jahre gewerblich tätig gewesen oder mindestens ein Jahr gewerblich gearbeitet haben und mindestens ein Jahr eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule als Tageseschüler mit Erfolg besucht haben,
5. andere Personen mit hervorragender fachlicher Vorbildung, die die erforderliche Allgemeinbildung besitzen und in der Regel die Meisterprüfung mit der Note „Gut“ bestanden haben.

Die von den unter 1 und 4 aufgeführten Bewerbern geforderte gewerbliche Tätigkeit ist vor dem Eintritt in das Seminar lehrlingsmäßig in einem größeren Handwerks- oder Fabrikbetriebe abzuleisten und zweckmäßig mit der Ablegung der Gesellenprüfung abzuschließen. Über die Ausbildungszeit sind in regelmäßigen Zwischenräumen Arbeitsberichte anzufertigen, aus denen zu ersehen sein muß, welche Arbeiten ausgeführt worden sind und welche Stoffe, Arbeitsmethoden, Werkzeuge und Maschinen dabei angewandt worden sind.

Bei Personen mit voller akademischer Bildung wird über die Aufnahmebedingung und die Anrechnung von Semestern auf das Studium von Fall zu Fall entschieden. Es kann jedoch in keinem Falle von dem Nachweis einer ausreichenden gewerblichen Tätigkeit Abstand genommen werden.

Das Alter der Aufzunehmenden soll das 35. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Dem Aufnahmegesuche sind folgende Papiere beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. ein von dem Bewerber selbst geschriebener und unterschriebener Lebenslauf, aus dem sein Bildungsgang ersichtlich ist,
3. lückenlose Führungszeugnisse,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. selbstgefertigte, mit Namensunterschrift versehene Zeichnungen aus einer der eingangs erwähnten fünf Fachgruppen, sofern darin nach Zeichnungen gearbeitet wird. Bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung an einer technischen Hochschule oder das Reisezeugnis einer öffentlichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgange und staatlich anerkannter Abschlußprüfung besitzen, sind von der Einreichung von Zeichnungen befreit,
6. Prüfungs- und Studienzeugnisse,

7. Zeugnisse, Arbeitsberichte und Arbeitsverzeichnisse über die Tätigkeit im gewerblichen Leben. Letztere müssen die amtlich beglaubigte Unterschrift des ausbildenden Meisters tragen. Bewerber, die eine regelmäßige dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben oder das Zeugnis der bestandenen Gesellenprüfung beibringen können, sind von der Beibringung von Arbeitsberichten und Arbeitsverzeichnissen befreit,
8. eine vom Bewerber selbst ausgestellte Erklärung, aus der hervorgeht, daß er instande ist, die Kosten für die Ausbildung zu tragen.

Die Bewerber haben amtlich beglaubigte Abschriften, keine Originalzeugnisse, einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Deutsch, 2. Erdkunde, 3. Geschichte, 4. Mathematik, 5. Physik, 6. Chemie, 7. Fachkunde einschließlich der in der gewählten Abteilung angewandten Mathematik, Physik und Chemie und 8. Fachzeichnen.

Außerdem kann eine Prüfung in den praktischen Fertigkeiten und in den Fähigkeiten, die für den Beruf als Gewerbelehrer besonders wichtig sind, vorgenommen werden. Die Prüfung in den ersten sechs Fächern wird in dem Umfange vorgenommen, wie sie für die Obersekundareise einer Oberrealschule vorgeschrieben ist; dabei ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. Die Prüfung in den Fächern 7 und 8 erstreckt sich auf den Stoff, der an einer gewerblichen öffentlichen Fachschule mit zweijährigem Tageslehrgang gelehrt wird. In Berufen, für die keine öffentlichen Fachschulen bestehen, sind Kenntnisse nachzuweisen, die den von den Fachschulen anderer Gewerbebezüge übermittelten gleichwertig sind.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf einen Aufsatz, die Lösung mathematischer Aufgaben und in den Abteilungen Bau-, Kunst- und Metallgewerbe auf die Anfertigung von Zeichnungen. Die mündliche Prüfung kann auf sämtliche der vorher aufgeführten Fächer ausgedehnt werden. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung auf Grund guter Leistungen in der schriftlichen Prüfung tritt nicht ein. Wer im Aufsatz oder im Fachzeichnen ungenügende Leistungen aufweist, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

Inhaber von Reisezeugnissen einer staatlichen oder staatlich anerkannten neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt oder eines deutschen Lehrerseminars sind von der Prüfung in den Fächern: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie befreit.

Inhaber von Reisezeugnissen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens fünfsemestrigem Lehrgange sind von den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Fachkunde und Fachzeichnen befreit.

Inhaber von Reisezeugnissen einer öffentlichen Fachschule mit viersemestrigem Lehrgange sind von den Fächern Fachkunde und Fachzeichnen befreit.

Am Schluß der Prüfung werden auf Grund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Teilergebnisse der Fächer Deutsch, Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie, sowie Fachkunde und Fachzeichnen zu drei Gesamturteilen zusammengefaßt. Wenn eines der drei Gesamturteile unter genügend ist, ist die Prüfung nicht bestanden.

Wer die Prüfung abgebrochen oder wer sich bei der Prüfungsarbeit unerlaubter Mittel bedient hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Unter denen, die die Prüfung bestanden haben, findet eine Auswahl nach den Leistungen entsprechend der Zahl der verfügbaren Plätze statt. Wer zum Eintritt in das Seminar aus Platzmangel nicht zugelassen wird, kann die Anmeldung für einen späteren Kursus wiederholen und wird ohne nochmalige Prüfung aufgenommen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Leistungen aus der erfolglos abgelegten Prüfung werden nicht angerechnet.

J. M.: Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Nichtersfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Verlag des Preussischen Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, erscheint im Januar 1926 ein Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnis für sämtliche von Deutschland abgetretenen Gebiete einschl. Elsaß-Lothringen. Das Verzeichnis enthält außer den Ortsnamen vollständige Angaben über den früheren Regierungsbezirk, Kreis, Kanton, Amtsgerichtsbezirk, Standesamtsbezirk, Polizeidistrikt, Amtsbezirk und Landbürgermeisterei.

Die Anschaffung des Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnisses ist für alle Regierungs- und Verwaltungsbehörden unerlässlich.

Der Preis beträgt 8,50 *R.M.*, bei Vorausbestellung bis zum 15. Dezember 1925 6 *R.M.*

Von den bisher auf Grund des Versailler Vertrages herausgegebenen Veröffentlichungen des Verlages des Preussischen Statistischen Landesamts sind noch vorhanden:

1. Schlesien nach der Teilung, mit Karte Preis 1,50 *R.M.*,
2. Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnis des Regierungsbezirks Trier und des preussischen und bayerischen Teil des Saargebiets, Preis 1 *R.M.*,
3. Besetzte Gebiete Deutschlands, mit Karte Preis 12 *R.M.*

Behördenbibliotheken. Herausgegeben von Hugo Müller, Bibliothekar des Reichsverkehrsministerium und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Unter Mitwirkung von Dr. Kirchner, Oberbibliothekar, Krzenonek, Ministerialbibliothekar, Dr. Meitzel, Bibliothekar, Dr. Münster, Ministerialbibliothekar, Schwidetzky, Bibliothekar, Dr. Wiesinger, Bibliothekar. Berlin 1925. Verlag der Gselliuschen Buchhandlung. 259 S. 8°. Ganzleinen 14 *R.M.*

Um den Behörden- und Parlamentsbibliotheken die Anschaffung des Werkes zu erleichtern, erfolgt bei baldiger Bestellung bei der Bücherei des Preussischen Ministeriums des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72, die Lieferung anstatt zum Ladenspreise von 14 *R.M.* zum Bezugspreise von 9,80 *R.M.* Sammelbestellungen erwünscht.

Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung. Von Ingenieur S. Nelken. Verlag des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Berlin SW 11, Bernburger Straße 14, 1925.

Praktischer Sozialismus. Bd. 14. Der deutsche Arbeiter in der Internationale. Ein Vortrag von Albert Baumeister. Verlag der Neuen Gesellschaft G. m. b. H., Berlin-Hessenwinkel.

Die Genossenschaftsbewegung. 2. Bd. Systematischer Teil. Die Kulturbedeutung der Genossenschaften. Von W. Kulemann. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W 57.

Der Kampf um die Weichsel. Untersuchungen zur Geschichte des polnischen Korridors. Von Erich Keyser. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, Berlin und Leipzig 1926.

Beamten- und Verwaltungsbücherei, Bd. 3. Deutsches Beamten-Taschenbuch 1926. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Deutschen Beamten-Archivs. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin SW 61.

Carl Gehmanns Verlag in Berlin W. S.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. R.
